

AUFSATZ

*Prof. Dr. Rudolf Rengier, Konstanz*

*JuS 2010, 281*

**Täterschaft und Teilnahme – Unverändert aktuelle Streitpunkte**

Der Beitrag greift, vorwiegend anhand aktueller Entscheidungen, aus dem Themengebiet Täterschaft und Teilnahme wichtige Streitfragen auf, mit denen Studierende vertraut sein sollten. Bei der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme handelt es sich gewiss um ein Standardproblem; trotzdem kommen viele damit nicht zurecht, vor allem nicht beim Unterlassungsdelikt. Weniger geläufig sind die Fragestellungen, die sich ergeben, wenn sich ein nur im Vorbereitungsstadium aktiv beteiligender potenzieller Mittäter von einem gemeinsamen Tatvorhaben lossagt, die anderen Komplizen sich davon aber nicht beeinflussen lassen.

STUDIUM

*Rechtsreferendar Hendrik Wieduwilt, Kiel*

**Die Sprache des Gutachtens**

Prüfer und Professoren beklagen zunehmend die sprachliche Qualität studentischer Gutachten. Führt man sich die Funktion dieser Texte vor Augen, ergeben sich eine Reihe sprachliche Sonderregeln. Ihre Beachtung führt zu verständlicheren Texten und damit besseren Noten, schließlich aber auch zu einem tieferen Verständnis des Rechts.

*Wiss. Mitarbeiter Dr. Alexander Stöhr, Marburg*

**Der objektive Empfängerhorizont und sein Anwendungsbereich im Zivilrecht**

Der objektive Empfängerhorizont ist vor allem im Zusammenhang mit der Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen geläufig. Aber auch darüber hinaus wird häufig versucht, den Empfängerhorizont zur Deutung menschlichen Verhaltens heranzuziehen. Der Beitrag stellt die examensrelevanten Anwendungsfelder der Lehre vom Empfängerhorizont im Zusammenhang dar und leitet dabei zum richtigen Umgang mit dieser wichtigen Auslegungsregel an.

*Wiss. Referent Dr. Felix Steffek, LL. M., Hamburg*

**Die Innenhaftung von Vorständen und Geschäftsführern**

Die Finanz- und Wirtschaftskrise wirft die Frage auf, wie das Wirtschaftsrecht Freiheit und Verantwortung derart zum Ausgleich bringen kann, dass Geschäftsleiter einerseits risikofreudig handeln, aber andererseits Belange der Gesellschafter, der Gläubiger und der Allgemeinheit achten. Der Beitrag vermittelt zunächst die wirtschaftlichen Grundlagen delegierter Geschäftsleitung bei Kapitalgesellschaften. Anschließend werden Grundzüge der Geschäftsleiterpflichten, korrespondierende Haftungstatbestände und aktuelle Reformen dargestellt.

*Prof. Dr. Thomas Rönau, Hamburg*

**Grundwissen – Strafrecht: Actio libera in causa**

Im Hintergrund der *actio libera in causa (alic)* steht ein Gerechtigkeitsproblem: Wie kann man denjenigen, der im Zeitpunkt der Tatbegehung ohne Schuld handelt, diesen Zustand aber selbst herbeigeführt hat, wegen der im Defektzustand begangenen Tat bestrafen? Der Umgang mit der alic bereitet vielen Studierenden Schwierigkeiten. Der Beitrag zeigt, wie es richtig geht.

*Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Potsdam*

### **Unvorsätzliches Entfernen vom Unfallort**

Die Vorschrift des § 142 ist ein facettenreiches, schillerndes Normgebilde, um das es in letzter Zeit kontroverse Diskussionen gegeben hat, in die sogar das *BVerfG* massiv involviert gewesen ist. Die Thematik ist nicht nur von großer praktischer Bedeutung, sondern gehört auch zum festen Bestandteil strafrechtlicher Lehre und Prüfung und sollte daher von jedem Examenskandidaten beherrscht werden.

*Richter am VG Dr. Hendrik Lackner, Hamburg*

### **Grundlagen des Wahlprüfungsrechts nach Art. 41 GG**

Am 27. 9. 2009 hat das Wahlvolk den 17. Deutschen Bundestag gewählt. Im Wahlakt vollzieht sich gem. Art. 20 II GG die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen. Als Grundakt demokratischer Legitimation bedürfen Wahlen eines Höchstmaßes an Integrität. Das Sicherungsinstrument zur unverfälschten Durchsetzung des Wählerwillens ist die in Art. 41 GG geregelte Wahlprüfung. Auf Grund zahlreicher aktueller Entscheidungen des *BVerfG* in Wahlprüfungsverfahren handelt es sich um eine besonders praxis- und damit prüfungsrelevante Thematik. Die erforderlichen Grundkenntnisse sollen mit dem folgenden Beitrag vermittelt werden.

## REFERENDARIAT

*Rechtsanwalt Dr. Jochen Markgraf und Rechtsreferendar Dr. Arne Kießling, Düsseldorf*

### **Gesellschaften als Parteien im Zivilprozess**

Der Beitrag richtet sich in erster Linie an Referendare, die kurz vor dem Examen das prüfungsrelevante gesellschaftsrechtliche Grundwissen auffrischen wollen. Dargestellt werden die typischen prozessualen Probleme dieses Rechtsgebiets und die wichtigsten Strukturmerkmale der üblicherweise in Klausuren auftretenden Gesellschaftsformen. So kann vermieden werden, dass wegen fehlender materieller Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts wertvolle Punkte oder Zeit „liegengelassen“ werden.

*Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz und Wiss. Mitarbeiter Johannes Orth, Bonn*

### **Geheimnisschutz im Verwaltungsprozess**

Verwaltungsvorgänge enthalten häufig Daten, deren Geheimhaltung im Interesse des Staates oder privater Dritter steht. Geheimschutzinteressen einerseits und der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz andererseits stehen sich hierbei gegenüber. Der Beitrag stellt dar, wie dieses konfliktreiche Spannungsverhältnis im Verwaltungsprozessrecht aufgelöst wird.

## FALLBEARBEITUNG

- Die Aufgabentexte der folgenden Fallbearbeitungen finden Sie schon jetzt im Volltext im Umschlagteil der aktuellen JuS sowie kostenlos online unter [www.JuS.de](http://www.JuS.de) → in der JuS lesen.

*Prof. Dr. Florian Jeßberger und Jan Philipp Book, Berlin*

### **Anfängerklausur – Strafrecht: Nachstellung und Anstiftung – Studentenleben**

§ 238, der 2007 (BGBl I, 354) in das StGB eingefügt wurde, gehört inzwischen in den meisten Bundesländern zum Pflichtstoff des Ersten Staatsexamens und wird auch in der Ausbildungsliteratur eingehend behandelt. In einer Grundsatzentscheidung hat der *BGH* die Voraussetzungen der Nachstellung jüngst präzisiert (*BGH*, BeckRS 2010, 00693). Die insgesamt nicht einfache Aufgabe verbindet die Prüfung dieses den meisten Studierenden noch wenig vertrauten Tatbestandes mit anspruchsvollen Standardproblemen des Allgemeinen Teils.

*Professor Dr. Paul T. Schrader, LL. M. oec., Augsburg*

### **Übungsklausur – Zivilrecht: Schuldrecht und Vertragsgestaltung – Verbindlichkeit des Arzttermins**

Ein Schwerpunkt der Klausur liegt in der Verknüpfung von Dienstvertragsrecht mit der korrekten Verortung der Prüfung des Annahmeverzugs. Der zweite Teil beinhaltet einen Kautelartikel, bei dem die Hauptaufgabe in der strukturierten Darstellung des Lösungsvorschlags liegt.

*Rechtsreferendar Chris Thomale, Heidelberg*

**Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Niederlassungsfreiheit und mitgliedstaatlicher Rechtsschutz bei Nichtvorlage an den EuGH – DocMorris**

Die Klausur gehobenen Schwierigkeitsgrads behandelt, ausgehend vom jüngeren DocMorris-Fall des *EuGH*, in verwaltungsrechtlicher Einkleidung u. a. Fragen der Vereinbarkeit des deutschen Apothekenrechts mit der Niederlassungsfreiheit in Art. 49, 54 AEUV. Sodann beschäftigt sie sich mit der Verwerfungskompetenz nationaler Behörden bei unionsrechtswidrigen Parlamentsgesetzen. Schließlich geht es um die Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV und den Rechtsschutz durch Verfassungsbeschwerde und europäische Staatshaftung, wenn nationale Gerichte diese Vorlagepflicht verletzen.

*Regierungsdirektor Martin Stegmüller, Ismaning*

**(Original-)Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Kondiktion und Vindikation – Zwei Freunde**

Die anspruchsvolle fünfstündige Klausur wurde im Frühjahrstermin 2007 vom Bayerischen Landesjustizprüfungsamt in der Ersten Juristischen Staatsprüfung ausgegeben. Sie kreist zunächst um Probleme des Minderjährigen- und Bereicherungsrechts und behandelt im zweiten Teil mögliche Ansprüche bei unbefugter Veräußerung fremder Sachen.

*Assessor und Mediator (CVM) Peter Becker, Regensburg, und Regierungsdirektor Dr. Gregor Vollkommer, Brüssel*

**Das öffentlich-rechtliche Prüfungsgespräch in den juristischen Staatsprüfungen**

Zur Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen im ersten und zweiten Staatsexamen wird die Lektüre von Tageszeitungen empfohlen. Prüfer greifen nämlich gerne das aktuelle Tagesgeschehen auf, um dieses zum Gegenstand des Rechtsgesprächs zu machen. Dabei kommt es – wie bei allen juristischen Prüfungen – nicht auf die „Richtigkeit“ des Ergebnisses an, sondern auf das Verständnis, die Argumentation und das richtige methodische Vorgehen auf dem Lösungsweg. Diese Anforderungen lassen sich einüben, wenn man „Alltagsfälle“ übungsweise einer rechtlichen Analyse unterzieht.